

LUDWIG-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT MÜNCHEN



Ordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München zur Durchführung der Wahlen zum Senat, zu den Fakultätsräten und zu den Fachschaftsvertretungen (LMU-Wahlordnung)

Vom 22. Februar 2022

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 38 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU) folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Wahlrechtsgrundsätze
§ 3	Wahlberechtigung und Wählbarkeit
§ 4	Ausübung des Wahlrechts; Wählerverzeichnis
§ 5	Wahlorgane; Zusammensetzung und Aufgaben
§ 6	Wahlausschreiben
§ 7	Amtszeiten; Wahltermine und Zeit der Stimmabgabe
§ 8	Wahlvorschläge
§ 9	Prüfung der Wahlvorschläge
§ 10	Wahlbenachrichtigung und Gestaltung der Wahlunterlagen

II. Wahlverfahren

§ 11	Allgemeine Regeln zur Stimmabgabe
§ 12	Elektronische Wahl
§ 13	Technische Anforderungen an die elektronische Wahl
§ 14	Präsenzwahl
§ 15	Briefwahl

III. Regelungen nach Beendigung der Stimmabgabe

§ 16	Auszählung der Stimmen
§ 17	Feststellung des Wahlergebnisses
§ 18	Wahlniederschrift; Aufbewahrung von Wahlunterlagen
§ 19	Annahme der Wahl
§ 20	Nichtannahme der Wahl, Ausscheiden einer gewählten Person und Nachrücken von Ersatzvertretern und Ersatzvertreterinnen
§ 21	Wahlprüfung
§ 22	Fristen

IV. Bestimmungen für Neuwahlen

§ 23 Anwendung von Vorschriften dieser Wahlordnung; besondere Bestimmungen über Wahltermine und Amtszeiten

V. Schlussbestimmung

§ 24 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen
- 1. der Vertreter und Vertreterinnen im Senat (Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BayH-SchG),
- 2. der Vertreter und Vertreterinnen in den Fakultätsräten (Art. 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 bis 7 BayHSchG) sowie
- 3. der Vertreter und Vertreterinnen in den Fachschaftsvertretungen (§ 51 der Grundordnung der LMU).
- (2) Die Wahlen der Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden zum Senat und zu den Fakultätsräten regelt die Grundordnung der LMU.

§ 2 Wahlrechtsgrundsätze

- (1) ¹Die Vertreter und Vertreterinnen in den Organen nach § 1 Abs. 1 werden nach Maßgabe dieser Satzung in gleicher, freier und geheimer Wahl in jeweils nach Gruppen getrennten Wahlgängen nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl unmittelbar gewählt (Listenwahl). ²Wird in einer Gruppe nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl). ³Soweit die Wahl elektronisch durchgeführt wird, ist darüber hinaus der Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl besonders zu beachten.
- (2) ¹Für die Wahlen bilden jeweils eine Gruppe
- 1. die Professoren und Professorinnen sowie die Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen,
- 2. die wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
- 3. die sonstigen an der LMU tätigen Beamten und Beamtinnen sowie Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen,
- 4. die Studierenden.

²Die Zuordnung von Personen, die die Rechte und Pflichten von Mitgliedern der Universität nach Art. 17 Abs. 1 Satz 5 BayHSchG haben, regelt die Grundordnung.

(3) Eine Abwahl von Vertretern oder Vertreterinnen der Gruppe ist nicht zulässig.

§ 3 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) ¹Wahlberechtigt und wählbar ist jedes Mitglied der LMU, das der betreffenden Gruppe zugeordnet ist. ²Für nebenberuflich Tätige gilt dies nur, wenn deren regelmäßige Arbeitszeit mindestens zehn Stunden wöchentlich beträgt (Art. 17 Abs. 1 Satz 4 BayHSchG). ³Zeiten der Beurlaubung lassen das Wahlrecht unberührt. ⁴Mit dem Beginn der Freistellungsphase im Blockmodell der Altersteilzeit (Art. 91 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayBG) endet die Wahlberechtigung und Wählbarkeit.
- (2) Kommt für ein Mitglied der Universität die Zugehörigkeit zu mehr als einer der in § 2 Abs. 2 Satz 1 aufgezählten Gruppen in Betracht, gehört es zu der in der Reihenfolge des § 2 Abs. 2 Satz 1 zunächst aufgezählten Gruppe, soweit es dort wahlberechtigt ist.
- (3) ¹Bei der Wahl der Vertreter und Vertreterinnen im Fakultätsrat ist ein Mitglied der Universität nur in der Fakultät wahlberechtigt und wählbar, der es zum Zeitpunkt der Schließung des Wählerverzeichnisses nach Art. 27 Abs. 2 BayHSchG angehört. ²Professoren und Professorinnen, die nach Art. 27 Abs. 3 BayHSchG Zweitmitglied in einer anderen Fakultät sind, sind in dieser weder wahlberechtigt noch wählbar.
- (4) Mit dem Verlust der Wählbarkeit in der Gruppe, für die es gewählt ist, scheidet das betreffende Mitglied aus dem Senat, dem Fakultätsrat oder der Fachschaftsvertretung aus.

§ 4 Ausübung des Wahlrechts; Wählerverzeichnis

- (1) Das aktive und passive Wahlrecht können nur Wahlberechtigte ausüben, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.
- (2) ¹Das Wählerverzeichnis wird vom Wahlamt erstellt. ²Es gliedert sich entsprechend § 2 Abs. 2 Satz 1 in vier Gruppen, die jeweils in Fakultäten und den zentralen Bereich untergliedert werden. ³Innerhalb dieser Gliederung ist das Wählerverzeichnis in alphabetischer Reihenfolge zu führen oder in anderer Weise übersichtlich zu gestalten; es muss den Namen, den Vornamen und die Anschrift der Wahlberechtigten enthalten, wobei bei den Bediensteten die Dienstanschrift genügt; soweit es zur Kennzeichnung von Wahlberechtigten erforderlich ist, ist auch das Geburtsdatum anzugeben. ⁴Das Wahlamt hat das Wählerverzeichnis bis zur Schließung laufend zu aktualisieren und zu berichtigen. ⁵Das Wählerverzeichnis kann auch in Form einer elektronisch gespeicherten Datei geführt werden. ⁶Rechtzeitig vor der Offenlegung nach Abs. 3 Satz 2 ist ein den Anforderungen dieser Wahlordnung entsprechender Ausdruck zu erstellen.
- (3) ¹Am 28. Tag vor dem ersten Wahltag wird das Wählerverzeichnis geschlossen. ²Es muss mindestens während der letzten drei nicht vorlesungsfreien Tage vor der Schließung innerhalb der LMU an geeigneter Stelle zur Einsicht ausgelegt werden; Samstage gelten als vorlesungsfrei im Sinn dieser Bestimmung.
- (4) ¹Gegen die Nichteintragung oder eine falsche Eintragung in das Wählerverzeichnis können die Betroffenen spätestens am ersten Werktag nach Schließung des Wählerverzeichnisses, jedoch nicht an Samstagen, schriftlich Erinnerung beim

Wahlleiter oder der Wahlleiterin einlegen. ²Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin trifft unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Kalendertagen nach Schließung des Wählerverzeichnisses eine Entscheidung.

- (5) ¹Gegen die Eintragung einer Person in das Wählerverzeichnis, die nicht wahlberechtigt ist, kann von jedem oder jeder Wahlberechtigten spätestens am ersten Werktag nach Schließung des Wählerverzeichnisses, jedoch nicht an Samstagen, schriftlich Erinnerung eingelegt werden. ²Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin entscheidet hierüber unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Kalendertagen nach Schließung des Wählerverzeichnisses; die eingetragene Person soll vorher gehört werden.
- (6) ¹Ist eine Erinnerung begründet, so hat der Wahlleiter oder die Wahlleiterin das Wählerverzeichnis zu berichtigen. ²Die Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach dessen Schließung ist in einer Anlage zum Wählerverzeichnis zu vermerken.
- (7) Nach Schließung des Wählerverzeichnisses ist eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses durch das Wahlamt von Amts wegen hinsichtlich der in Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 genannten Angaben vorzunehmen, soweit die Wahlberechtigung eines oder einer Einzelnen dadurch nicht berührt wird.

§ 5 Wahlorgane; Zusammensetzung und Aufgaben

- (1) ¹Wahlorgane sind der Wahlleiter oder die Wahlleiterin sowie der Wahlausschuss. ²Sie werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch das Wahlamt unterstützt.
- (2) ¹Wahlleiter oder Wahlleiterin ist der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung. ²Dessen oder deren Vertreter oder Vertreterin im Amt ist Stellvertreter oder Stellvertreterin des Wahlleiters oder der Wahlleiterin.
- (3) ¹Dem Wahlausschuss gehören mindestens fünf Vertreter und Vertreterinnen der in § 2 Abs. 2 Satz 1 genannten Gruppen im Verhältnis 2:1:1:1 an. ²Der Wahlausschuss ist auch dann ordnungsgemäß zusammengesetzt, wenn für eine der in § 2 Abs. 2 Satz 1 genannten Gruppen keine oder nur weniger Vertreter oder Vertreterinnen bestellt werden können. ³Sie werden vom Senat für die jeweils nach dieser Wahlordnung durchzuführenden Wahlen bestellt. ⁴Dieser bestellt gleichzeitig für den Fall des Ausscheidens oder der Verhinderung bestellter Vertreter oder Vertreterinnen Ersatzvertreter oder Ersatzvertreterinnen. ⁵Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin gibt die Zusammensetzung des Wahlausschusses bekannt.
- (4) ¹Die Wahlorgane können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen heranziehen (Wahlhelfer und Wahlhelferinnen). ²Die Mitglieder der Universität sind nach Art. 18 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG zur Übernahme von Wahlhelferaufgaben verpflichtet.
- (5) Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin, die Mitglieder des Wahlausschusses und die Wahlhelfer und Wahlhelferinnen sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet; sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (6) ¹Der Wahlausschuss wählt aus der Mitte seiner hauptberuflich an der LMU tätigen Mitglieder je eine Person für den Vorsitz und die Vertretung; bei Stimmengleichheit

entscheidet das Los. ²Die erste Sitzung des Wahlausschusses wird vom Wahlleiter oder von der Wahlleiterin einberufen und von diesem oder dieser bis zur Wahl eines oder einer Vorsitzenden geleitet.

- (7) ¹Der Wahlausschuss, der auch mündlich mit einer Frist von mindestens einem Tag geladen werden kann, ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten der Wahlausschuss nicht mehr rechtzeitig geladen werden oder ist dieser nicht beschlussfähig, entscheidet in diesen unaufschiebbaren Angelegenheiten der Wahlleiter oder die Wahlleiterin an Stelle des Wahlausschusses. ⁴Sind der oder die Vorsitzende und dessen oder deren Vertreter oder Vertreterin nicht anwesend, ist für die jeweilige Sitzung entsprechend Abs. 6 ein Vorsitzender oder eine Vorsitzende zu wählen.
- (8) ¹Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen, einschließlich der Auszählung der Stimmen, verantwortlich. ²Er oder sie
- 1. bestimmt den Wahltermin,
- 2. legt im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss fest, ob die Wahl als Präsenzwahl oder als elektronische Wahl durchgeführt wird; die Festlegung erfolgt spätestens in der konstituierenden Sitzung des Wahlausschusses für die jeweils folgende Wahl,
- 3. erlässt das Wahlausschreiben und
- 4. gibt die weiteren für die Durchführung der Wahlen erforderlichen Angaben und Termine in der Universität bekannt
- (9) ¹Der Wahlausschuss nimmt die ihm durch diese Wahlordnung übertragenen Aufgaben wahr. ²Er beschließt auf Ersuchen des Wahlleiters oder der Wahlleiterin über die Regelung von Einzelheiten der Wahlvorbereitung und der Wahldurchführung.
- (10) Die Wahlorgane haben bei ihren Entscheidungen zu berücksichtigen, dass durch die Regelung des Wahlverfahrens und die Bestimmung des Zeitpunkts der Wahl die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu schaffen sind.

§ 6 Wahlausschreiben

- (1) Spätestens am 49. Tag vor dem ersten Wahltag erlässt der Wahlleiter oder die Wahlleiterin ein Wahlausschreiben, das in der LMU bekannt gemacht wird.
- (2) ¹Das Wahlausschreiben muss enthalten
- 1. Ort und Tag seines Erlasses,
- 2. die Zahl der in den einzelnen Gruppen zu wählenden Vertreter und Vertreterinnen des jeweiligen Organs,
- 3. die Angabe, wo und wann das Wählerverzeichnis zur Einsicht ausliegt,

- 4. den Hinweis, dass die Ausübung des Wahlrechts von der Eintragung im Wählerverzeichnis abhängig ist,
- 5. die Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen; der Zeitraum, innerhalb dessen Wahlvorschläge eingereicht werden können, und der letzte Tag der Einreichungsfrist sind anzugeben,
- 6. den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einen solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist,
- 7. den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekannt gegeben werden,
- 8. den Wahltermin bzw. die Zeit der Stimmabgabe,
- 9. das Wahlverfahren (Präsenzwahl oder elektronische Wahl),
- 10. den Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl,
- 11. den Hinweis auf die Wahlbenachrichtigung gemäß § 10 Abs. 1.

§ 7 Amtszeiten; Wahltermine und Zeit der Stimmabgabe

- (1) ¹Die Amtszeit der Vertreter und Vertreterinnen im Senat und im Fakultätsrat beträgt zwei Jahre; die Amtszeit der Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden beträgt ein Jahr. ²Die Amtszeiten beginnen am 1. Oktober und enden am 30. September.
- (2) ¹Die Wahlen finden am Ende eines Studienjahres für die mit dem folgenden Studienjahr beginnende Amtsperiode statt. ²Die Stimmabgabe bei Präsenzwahl ist an zwei aufeinander folgenden nicht vorlesungsfreien Tagen jeweils von 9.00 bis spätestens 18.00 Uhr durchzuführen. ³Bei elektronischer Wahl beträgt die Wahlfrist (Zeitraum zwischen erstem und letztem möglichen Zeitpunkt der Stimmabgabe) bis zu fünf aufeinander folgende komplette 24-Stunden-Zeiträume; sofern im Wahlausschreiben nichts anderes festgelegt ist, beginnt und endet die Frist jeweils um 12:00 Uhr. ⁴Die Stimmabgabe muss für alle Wahlen und alle Wahlverfahren zum gleichen Zeitpunkt enden.
- (3) ¹Wird während einer laufenden Amtsperiode im Sinn des Abs. 1 eine neue Fakultät gebildet, werden die Vertreter und Vertreterinnen im Fakultätsrat für den Rest der Amtsperiode gewählt. ²Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin legt das Wahlverfahren, den Wahltermin bzw. bei elektronischer Wahl die Wahlfrist und die Zeit der Stimmabgabe fest. ³Abs. 2 Satz 1 gilt nicht.

§ 8 Wahlvorschläge

(1) Vorschläge für die Wahl der Vertreter und Vertreterinnen (Wahlvorschläge) sind getrennt nach

- 1. den zu wählenden Organen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3) und
- 2. Gruppen (§ 2 Abs. 2 Satz 1)

beim Wahlamt einzureichen.

- (2) ¹Wahlvorschläge bedürfen der Schriftform; zur Fristwahrung können Wahlvorschläge vorab als Scan per E-Mail eingereicht werden. ²Die Zahl der Bewerber und Bewerberinnen eines Wahlvorschlags darf höchstens das Dreifache der Zahl der zu wählenden Vertreter und Vertreterinnen betragen. ³Die Namen der einzelnen Bewerber und Bewerberinnen sind auf dem Wahlvorschlag mit fortlaufenden Nummern zu versehen. ⁴Bewerber und Bewerberinnen, die in der jeweiligen Gruppe nicht wählbar sind, werden durch den Wahlleiter oder die Wahlleiterin aus dem Wahlvorschlag gestrichen.
- (3) ¹Der Wahlvorschlag muss den Namen, den Vornamen, die Amts- oder Berufsbezeichnung der Bewerber und Bewerberinnen sowie die Stelle, an der sie tätig sind, bei Studierenden neben dem Namen und Vornamen die Fakultät, der sie angehören, enthalten; soweit es zur Kennzeichnung von Bewerbern oder Bewerberinnen erforderlich ist, ist auch das Geburtsdatum anzugeben; darüber hinaus kann die Zugehörigkeit zu einer Vereinigung von Mitgliedern der Hochschulen im Freistaat Bayern angegeben werden; bei Studierenden kann das Studienfach zusätzlich angegeben werden; dem Wahlvorschlag soll eine kurz gefasste Gesamtbezeichnung gegeben werden; weitere Angaben darf der Wahlvorschlag nicht enthalten. ²Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher der Unterzeichner und Unterzeichnerinnen zur Vertretung des Vorschlags gegenüber den Wahlorganen und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen der Wahlorgane berechtigt ist; fehlt diese Angabe, gilt die Person als berechtigt, die an erster Stelle unterzeichnet hat.
- (4) ¹Ein Wahlvorschlag für die Wahl der Vertreter und Vertreterinnen im Senat muss von mindestens zehn Personen, ein Wahlvorschlag für die Wahl der Vertreter und Vertreterinnen im Fakultätsrat und in einer Fachschaftsvertretung muss jeweils von mindestens fünf Personen durch eigenhändige Unterschrift unterzeichnet werden, die für die jeweilige Wahl in der jeweiligen Gruppe wahlberechtigt sind. ²Gehörten einer Gruppe bei der letzten Wahl weniger als 20 Wahlberechtigte an, so genügt die Unterzeichnung durch einen Wahlberechtigten oder eine Wahlberechtigte. ³Die Vorschlagenden haben bei der Unterzeichnung eines Wahlvorschlags zu ihrer Person die in Abs. 3 Satz 1 Halbsätze 1 und 2 genannten Angaben zu machen; sie können darüber hinaus ihre Zugehörigkeit zu einer Vereinigung von Mitgliedern der Hochschulen im Freistaat Bayern angeben. ⁴Die Aufnahme Wahlberechtigter in einen Wahlvorschlag schließt diese nicht von der Unterzeichnung dieses Wahlvorschlags aus; dies gilt nicht, wenn die Unterzeichnung durch einen Wahlberechtigten genügt und der Wahlvorschlag nur eine Person enthält.
- (5) ¹Mit dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Einverständniserklärung der in ihm genannten Bewerber und Bewerberinnen zur Kandidatur auf diesem Wahlvorschlag vorzulegen. ²Deren Aufnahme in den Wahlvorschlag ohne Einverständniserklärung ist unzulässig. ³Ohne Einverständniserklärung benannte Kandidaten und Kandidatinnen sind durch den Wahlleiter oder die Wahlleiterin aus dem Vorschlag zu streichen.
- (6) ¹Bewerber und Bewerberinnen dürfen für eine Wahl zu einem Organ nur auf einem Wahlvorschlag, und zwar nur einmal, genannt werden. ²Wer mit seinem

Einverständnis auf mehreren Wahlvorschlägen genannt wird, ist durch den Wahlleiter oder die Wahlleiterin auf allen Wahlvorschlägen zu streichen.

- (7) Wahlberechtigte können für eine Wahl zu einem Organ nur einen Wahlvorschlag im Sinn des Abs. 4 unterstützen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.
- (8) Ein Wahlvorschlag, der im Zeitpunkt der Einreichung im Sinn des Abs. 4 ausreichend unterstützt war, ist auch dann zuzulassen, wenn Unterzeichner und Unterzeichnerinnen der Vorschlagsliste nach Ablauf der Einreichungsfrist erklären, dass sie den Wahlvorschlag nicht länger unterstützen.
- (9) Vorgeschlagene Bewerber und Bewerberinnen können durch schriftliche Erklärung ihre Kandidatur zurücknehmen, solange nicht über die Zulassung des Wahlvorschlags entschieden ist.
- (10) ¹Wahlvorschläge können nur innerhalb des vom Wahlleiter oder von der Wahlleiterin festgesetzten Zeitraums eingereicht werden. ²Dieser Zeitraum beträgt zwei Wochen und endet spätestens am 28. Tag vor dem ersten Wahltag.

§ 9 Prüfung der Wahlvorschläge

- (1) ¹Nach Ablauf der Einreichungsfrist (§ 8 Abs. 10) prüft der Wahlausschuss unverzüglich die Wahlvorschläge und entscheidet über deren Gültigkeit und Zulassung. ²Stellt er Mängel fest, gibt er den Wahlvorschlag an die berechtigte Person im Sinn des § 8 Abs. 3 Satz 2 mit der Aufforderung zurück, die Mängel innerhalb einer Frist von drei nicht vorlesungsfreien Tagen zu beseitigen; Samstage gelten als vorlesungsfreie Tage. ³Werden die Mängel nicht fristgerecht beseitigt, sind diese Wahlvorschläge ungültig.
- (2) ¹Auf Grund der zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter oder von der Wahlleiterin die Stimmzettel erstellt. ²Die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel wird durch das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los bestimmt.
- (3) Spätestens am 14. Tag vor dem ersten Wahltag bzw. bei elektronischer Wahl vor dem ersten Tag der Wahlfrist gibt der Wahlleiter oder die Wahlleiterin die zugelassenen Wahlvorschläge bekannt; soweit Personenwahl stattfindet, ist besonders darauf hinzuweisen.

§ 10 Wahlbenachrichtigung und Gestaltung der Wahlunterlagen

(1) ¹Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten vor dem Zeitpunkt der Schließung des Wählerverzeichnisses eine Wahlbenachrichtigung als elektronisches Dokument; die Wahlbenachrichtigung steht als Download zur Verfügung und ist für die Studierenden unter www.lmu.de/wahlamt, für die übrigen Gruppen über das persönliche Benutzerkonto im Serviceportal bzw. im ZUV-Intranet abrufbar. ²In der Wahlbenachrichtigung wird den Wahlberechtigten mitgeteilt, bei welcher Gruppe und für welchen Bereich (konkrete Fakultät bzw. zentraler Bereich) sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind und in welchem Abstimmungsraum (im Fall

der Präsenzwahl) bzw. in welchem Wahlportal (im Fall der elektronischen Wahl) sie die Stimme abzugeben haben. ³Weiterhin enthält die Wahlbenachrichtigung den Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl und das Verfahren zur Beantragung der Briefwahlunterlagen. ⁴Erfolgt eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses, erhalten die betroffenen Wahlberechtigten eine berichtigte Wahlbenachrichtigung.

- (2) ¹Für jede Gruppe (§ 2 Abs. 2 Satz 1) und jedes Organ werden besondere Stimmzettel hergestellt. ²Auf dem Stimmzettel sind die Wahlvorschläge jeweils in der Reihenfolge der Losnummern mit den in § 8 Abs. 3 Satz 1 genannten Angaben aufzuführen. ³Bei Personenwahl sind auf dem Stimmzettel die Vorgeschlagenen in der dem Wahlvorschlag entsprechenden Reihenfolge mit den in § 8 Abs. 3 Satz 1 genannten Angaben aufzuführen; auf dem Stimmzettel ist darauf hinzuweisen, dass die Wahl als Personenwahl durchgeführt wird. ⁴In den Stimmzetteln ist auf die Möglichkeiten der Stimmabgabe nach § 11 Abs. 2 und 3 hinzuweisen.
- (3) Die Stimmzettel bei der Briefwahl und bei der Präsenzwahl sind mit dem Dienstsiegel der Universität zu versehen.
- (4) Soweit diese Wahlordnung nichts Näheres bestimmt, entscheidet der Wahlleiter oder die Wahlleiterin über die äußere Gestaltung der Wahlunterlagen im Benehmen mit dem Wahlausschuss.

II. Wahlverfahren

§ 11 Allgemeine Regeln zur Stimmabgabe

- (1) ¹Die Stimmabgabe erfolgt nach der Festlegung gemäß § 5 Abs. 8 Satz 2 Nr. 2 entweder als Präsenzwahl oder als elektronische Wahl. ²Die Stimmabgabe ist bei beiden Verfahren alternativ auch in der Form der Briefwahl zulässig.
- (2) ¹Ist nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu wählen (§ 2 Abs. 1 Satz 1), kann die Stimme nur für Bewerber und Bewerberinnen abgegeben werden, deren Namen in demselben Wahlvorschlag enthalten sind. ²Jede wahlberechtigte Person hat so viele Stimmen, wie für ihre Gruppe in den Senat, den Fakultätsrat oder die Fachschaftsvertretung Vertreter und Vertreterinnen zu wählen sind. ³Sie kann einen Wahlvorschlag unverändert annehmen oder Bewerbern oder Bewerberinnen innerhalb der ihr zustehenden Stimmenzahl jeweils bis zu fünf Stimmen geben (Häufelung); sie kann auch einen Wahlvorschlag kennzeichnen und innerhalb dieses Wahlvorschlags einzelnen Bewerbern oder Bewerberinnen innerhalb der ihr zustehenden Stimmenzahl bis zu fünf Stimmen geben. ⁴Die wahlberechtigte Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch ein Kreuz eindeutig auf dem Stimmzettel erkennbar macht, welchen Wahlvorschlag oder welche Bewerber oder Bewerberinnen sie wählt; will die wahlberechtigte Person häufeln, setzt sie vor den Namen des Bewerbers oder der Bewerberin eine entsprechende Anzahl von Kreuzen, die sie diesem Bewerber oder dieser Bewerberin geben will. ⁵Nimmt die wahlberechtigte Person einen Wahlvorschlag unverändert an, wird den Bewerbern und Bewerberinnen dieses Wahlvorschlags in der Reihenfolge ihrer Benennung (§ 8 Abs. 2) je eine Stimme bis zur Erreichung der der wahlberechtigten Person insgesamt zustehenden Stimmenzahl zugerechnet; enthält der Wahlvorschlag weniger Bewerber und Bewerberinnen als der wahlberechtigten Person Stimmen zustehen, gilt dies als Verzicht

der wahlberechtigten Person auf ihre weiteren Stimmen. ⁶Gibt die wahlberechtigte Person einzelnen Bewerbern oder Bewerberinnen eines Wahlvorschlags weniger Stimmen als ihr insgesamt zustehen, verzichtet sie damit auf ihre weiteren Stimmen, soweit sie nicht gleichzeitig den Wahlvorschlag kennzeichnet, was als Vergabe der noch nicht ausgenützten Reststimmen gilt, die den nicht angekreuzten Bewerbern und Bewerberinnen innerhalb des Wahlvorschlags in der Reihenfolge ihrer Benennung zugutekommt.

(3) ¹Ist nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen (§ 2 Abs. 1 Satz 2), wird die Stimme für die zu wählenden einzelnen Bewerber oder Bewerberinnen abgegeben. ²Jede wahlberechtigte Person hat so viele Stimmen, wie für ihre Gruppe in das jeweilige Organ Vertreter oder Vertreterinnen zu wählen sind. ³Sie kann Bewerbern oder Bewerberinnen innerhalb der ihr zustehenden Stimmenzahl jeweils bis zu fünf Stimmen geben (Häufelung). ⁴Die wahlberechtigte Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch ein Kreuz eindeutig auf dem Stimmzettel erkennbar macht, wen sie wählt; will sie häufeln, gilt Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2. ⁵Vergibt die wahlberechtigte Person weniger Stimmen als ihr insgesamt zustehen, verzichtet sie auf ihre weiteren Stimmen.

§ 12 Elektronische Wahl

- (1) ¹Für die Stimmabgabe bei elektronischer Wahl bestimmt der Wahlleiter oder die Wahlleiterin einen elektronischen Abstimmungsraum (Wahlportal). ²Für den elektronischen Abstimmungsraum wird vom Wahlleiter oder von der Wahlleiterin ein aus mindestens drei Wahlhelfern oder Wahlhelferinnen bestehender Wahlvorstand bestellt.
- (2) ¹Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin stellt den Wahlberechtigten ihre Wahlunterlagen elektronisch bereit. ²Diese bestehen aus dem Wahlschreiben mit den Zugangsdaten zum Wahlportal sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und zur Nutzung des Wahlportals. ³Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufrufs elektronischer Stimmzettel.
- (3) ¹Die Stimmabgabe erfolgt persönlich und unbeobachtet in elektronischer Form. ²Die Authentifizierung der wahlberechtigten Person erfolgt durch personalisierte Zugangsdaten über das Wahlportal. ³Die elektronischen Stimmzettel sind gemäß den im Wahlportal enthaltenen Anleitungen elektronisch auszufüllen und abzusenden. ⁴Durch das verwendete elektronische Wahlsystem ist sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach und nur innerhalb der von dem Wahlleiter oder der Wahlleiterin festgesetzten Wahlfrist ausgeübt werden kann. ⁵Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Eingangs der Stimmen nicht nachvollzogen werden kann. ⁶Die wahlberechtigten Personen müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. ⁷Ein Absenden der Stimme(n) ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch den Wähler oder die Wählerin zu ermöglichen. ⁸Die Übermittlung muss für den Wähler oder die Wählerin am Bildschirm erkennbar sein. ⁹Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.
- (4) ¹Bei der Stimmeingabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme(n) des Wählers oder der Wählerin in dem von ihm oder ihr hierzu verwendeten Endgerät kommen. ²Es muss gewährleistet sein, dass

unbemerkte Veränderungen der Stimmabgabe durch Dritte ausgeschlossen sind.
³Auf dem Bildschirm müssen die Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden.
⁴Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme(n) nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen.
⁵Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen.
⁶Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme(n) sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.

- (5) ¹Die Stimmabgabe in elektronischer Form ist während der regulären Dienstzeiten auch in einem von dem Wahlleiter oder der Wahlleiterin festzulegenden Raum der Universitätsverwaltung möglich. ²Für diesen wird ein Wahlvorstand entsprechend Abs. 1 Satz 2 bestellt.
- (6) ¹Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus von der LMU zu vertretenen technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich, kann der Wahlleiter oder die Wahlleiterin im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss die Wahlfrist verlängern. ²Die Verlängerung muss allgemein bekannt gegeben werden.
- (7) ¹Werden während der elektronischen Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und ist eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen, kann der Wahlleiter oder die Wahlleiterin im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen; andernfalls ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen zu stoppen. ²Wird die Wahl fortgesetzt, ist die Störung und deren Dauer im Protokoll zur Wahl zu vermerken. ³Im Fall des Abbruchs der Wahl entscheidet der Wahlleiter oder die Wahlleiterin im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss über das weitere Verfahren; eine Wiederholung der Wahl ist unverzüglich durchzuführen; der Wahlleiter oder die Wahlleiterin legt den Wahltermin und den Zeitraum der Stimmabgabe fest; § 7 Abs. 2 Satz 1 gilt für Wiederholungswahlen nicht.

§ 13 Technische Anforderungen an die elektronische Wahl

- (1) ¹Elektronische Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik, entspricht und nachweislich die geltenden Wahlrechtsgrundsätze einhält. ²Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. ³Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- (2) ¹Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen elektronische Wahlurne und elektronisches Wählerverzeichnis auf verschiedener Serverhardware geführt werden. ²Das Wählerverzeichnis ist auf einem universitätseigenen Server zu speichern.
- (3) ¹Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. ²Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe der Wähler und Wählerinnen, die Registrierung der Stimmabgabe und die

Überprüfung auf mehrfache Ausübung des Stimmrechts (Wahldaten). ³Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalls oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereichs keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.

- (4) ¹Das Übertragungsverfahren der Wahldaten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspäh- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. ²Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung des Wählers oder der Wählerin sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zu dem Wähler oder der Wählerin möglich ist.
- (5) ¹Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um eine unbemerkte Veränderung der Wahldaten zu verhindern. ²Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.
- (6) ¹Die wahlberechtigten Personen sind über geeignete Sicherungsmaßnahmen zu informieren, mit denen der für die Wahlhandlung genutzte Computer gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird; auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software ist hinzuweisen. ²Die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise ist vor der Stimmabgabe durch die wahlberechtigte Person verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen.

§ 14 Präsenzwahl

- (1) ¹Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin bestimmt Zahl und Ort der Abstimmungsräume. ²Er oder sie trifft Vorkehrungen, dass die Wähler und Wählerinnen den Stimmzettel im Abstimmungsraum unbeobachtet kennzeichnen können. ³Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. ⁴Der Zugang zu den Wahlräumen ist allen Wahlberechtigten nur zu Wahlzwecken gestattet. ⁵Jegliche Beeinflussung der Wahlberechtigten im Abstimmungsraum ist unzulässig. ⁶Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin kann im näheren Umkreis von Wahllokalen jegliche Beeinflussung von Wahlberechtigten sowie den Aufenthalt von Personen untersagen; dieser Umkreis ist zu kennzeichnen.
- (2) ¹Für jeden Abstimmungsraum wird vom Wahlleiter oder von der Wahlleiterin ein aus mindestens drei Wahlhelfern oder Wahlhelferinnen bestehender Wahlvorstand bestellt. ²Mindestens zwei Wahlhelfer oder Wahlhelferinnen müssen ständig im Abstimmungsraum anwesend sein, solange dieser zur Stimmabgabe geöffnet ist. ³Gehören nicht alle Wahlhelfer und Wahlhelferinnen dem Wahlvorstand an, muss von den anwesenden Wahlhelfern und Wahlhelferinnen jeweils einer oder eine dem Wahlvorstand angehören.
- (3) Die Stimmberechtigten erhalten vom Wahlvorstand beim Betreten des Abstimmungsraums die erforderlichen Stimmzettel.
- (4) ¹Vor Einwurf des gefalteten Stimmzettels in die Urne ist festzustellen, ob die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis eingetragen ist; sie hat sich auf Verlangen über ihre Person auszuweisen. ²Ist die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis

eingetragen, gibt der Wahlvorstand die Wahlurne frei; die wahlberechtigte Person wirft den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. ³Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

- (5) ¹Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe festgestellt, hat der Wahlvorstand für die Zwischenzeit die Wahlurne so zu verschließen und aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. ²Bei Wiedereröffnung der Wahl oder bei Entnahme der Stimmzettel zur Stimmzählung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, dass der Verschluss unversehrt ist.
- (6) ¹Nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten abstimmen, die sich in diesem Zeitpunkt im Wahlraum befinden. ²Nach Stimmabgabe durch die anwesenden Wähler und Wählerinnen erklärt der Wahlvorstand am letzten Wahltag die Wahl für beendet.

§ 15 Briefwahl

- (1) ¹Der Antrag auf Übersendung oder Aushändigung der Briefwahlunterlagen muss spätestens am 14. Tag vor Beginn der Wahl in Textform (§ 126b BGB) beim Wahlamt eingehen. ²Bei persönlicher Entgegennahme der Wahlunterlagen können Anträge auf Briefwahl bis sieben Tage vor der Wahl gestellt werden. ³Das Wahlamt sendet den Wahlberechtigten unverzüglich nach Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge die Wahlunterlagen zu oder händigt sie aus. ⁴Das Wahlamt hat die Übersendung oder Aushändigung im Wählerverzeichnis zu vermerken; Wahlberechtigte, bei denen im Wählerverzeichnis die Übersendung oder Aushändigung der Briefwahlunterlagen vermerkt ist, können ihre Stimme nur durch Briefwahl abgeben.
- (2) ¹Die Briefwähler und Briefwählerinnen haben dem Wahlamt in verschlossenem Briefwahlumschlag die in den Wahlumschlägen eingeschlossenen Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden oder zu übergeben, dass der Wahlbrief spätestens vor Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit dem Wahlamt zugeht. ²Dem Wahlamt nach diesem Zeitpunkt zugehende Briefwahlumschläge gelten nicht als Stimmabgabe. ³Für die Stimmabgabe in der Form der Briefwahl gelten im Übrigen § 14 Abs. 1 und 2 entsprechend.
- (3) Spätestens nach Abschluss der Stimmabgabe werden den rechtzeitig eingegangenen Briefwahlumschlägen die Wahlumschläge entnommen und nach Vermerk der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis in die Wahlurne gelegt.

III. Regelungen nach Beendigung der Stimmabgabe

§ 16 Auszählung der Stimmen

- (1) Unverzüglich nach Beendigung der Stimmabgabe ist die Auszählung der abgegebenen Stimmen vorzunehmen; sie soll spätestens am siebten Tag nach Beendigung der Stimmabgabe abgeschlossen werden.
- (2) ¹Bei elektronischer Wahl erfolgt die Administration der Wahlserver durch den Wahlvorstand. ²Der Wahlvorstand veranlasst unverzüglich nach Beendigung der

elektronischen Wahl die computerbasierte Auszählung der abgegebenen Stimmen und erstellt einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse, der von zwei Mitgliedern des Wahlvorstands abgezeichnet wird. ³Es sind technische Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen, die den Auszählungsprozess für jeden Wähler und jede Wählerin jederzeit reproduzierbar machen.

- (3) ¹Bei Präsenzwahl und bei Briefwahl werden die Stimmzettel nach Öffnung der Wahlurnen auf ihre Gültigkeit geprüft. ²Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig,
- 1. wenn er keinen Bewerber oder keine Bewerberin oder keinen Wahlvorschlag kennzeichnet.
- 2. wenn er als nichtamtlich erkennbar ist,
- 3. wenn die Stimmabgabe bei Briefwahl nicht entsprechend § 15 Abs. 2 Satz 1 erfolgt ist,
- 4. wenn der Stimmzettel einen Zusatz, der nicht der Kennzeichnung der gewählten Bewerber und Bewerberinnen oder des gewählten Wahlvorschlags dient, oder einen Vorbehalt enthält,
- 5. soweit für einen Bewerber oder eine Bewerberin mehr als fünf Stimmen abgegeben wurden, hinsichtlich der weiteren Stimmen für den Bewerber oder die Bewerberin,
- 6. wenn die der wahlberechtigten Person zur Verfügung stehende Stimmenzahl auch nach Abzug der nach Nr. 5 ungültigen Stimmen überschritten wurde,
- 7. wenn bei Listenwahl mehr als ein Wahlvorschlag gekennzeichnet ist oder Bewerber oder Bewerberinnen aus mehr als einem Wahlvorschlag gekennzeichnet sind; § 11 Abs. 3 Satz 1 bleibt unberührt,
- 8. wenn aus dem Stimmzettel der Wille der wahlberechtigten Person nicht zweifelsfrei erkennbar ist.

³Bei Zweifeln über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmabgabe entscheidet der Wahlausschuss. ⁴Die auf jeden einzelnen Bewerber und jede einzelne Bewerberin, bei Listenwahl darüber hinaus die auf jeden Wahlvorschlag entfallenden gültigen Stimmen werden zusammengezählt.

§ 17 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) ¹Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin stellt nach Auszählung der Stimmen für jede Wahl und jede Gruppe die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmzettel, die Zahl der ungültigen Stimmzettel sowie die Zahlen der gültigen Stimmzettel, die auf die einzelnen Wahlvorschläge, und die Zahlen der gültigen Stimmen, die auf die einzelnen Bewerber und Bewerberinnen entfallen sind, fest. ²Er oder sie stellt weiter die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge, die gewählten Bewerber und Bewerberinnen sowie die Reihenfolge der Ersatzvertreter und Ersatzvertreterinnen nach Maßgabe des Abs. 5 fest. ³Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin gibt das festgestellte Wahlergebnis durch Anschlag an den für amtliche öffentliche Bekanntmachungen

bestimmten Stellen oder in sonst geeigneter Weise, z. B. im Internet, öffentlich bekannt. ⁴Er oder sie hat es von Amts wegen zu berichtigen, wenn innerhalb von vier Monaten nach der Feststellung Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche Unrichtigkeiten bekannt werden.

- (2) ¹Die Zuteilung der auf die einzelnen Wahlvorschläge der Gruppen entfallenden Sitze erfolgt nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt). ²Die Zahlen der gültigen Stimmzettel, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen sind, werden nacheinander solang durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt, bis so viele Höchstzahlen ermittelt sind, als Sitze zu vergeben sind. ³Jedem Wahlvorschlag wird dabei der Reihe nach so oft ein Sitz angerechnet, als er jeweils die höchste Teilungszahl aufweist.
- (3) ¹Entfallen auf einen Wahlvorschlag nach den Höchstzahlen mehr Sitze als Bewerber und Bewerberinnen genannt sind, fallen die restlichen Sitze den übrigen Wahlvorschlägen in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu. ²Liegen für die Zuteilung des letzten Sitzes in einer Gruppe die gleichen Höchstzahlen vor, entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los. ³Wahlvorschlägen, auf die keine Stimmen entfallen sind, kann kein Sitz zugeteilt werden.
- (4) ¹Innerhalb der Wahlvorschläge sind die Sitze den darin aufgeführten Bewerbern und Bewerberinnen in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen zuzuteilen. ²Haben mehrere Bewerber und Bewerberinnen die gleiche Stimmenzahl erhalten, entscheidet die Reihenfolge der Benennung der Bewerber und Bewerberinnen (§ 8 Abs. 2) über die Zuweisung des Sitzes.
- (5) ¹Die nicht gewählten Bewerber und Bewerberinnen eines Wahlvorschlags sind in der Reihenfolge des Abs. 4 Ersatzvertreter und Ersatzvertreterinnen für die auf diesen Wahlvorschlag entfallenden Sitze. ²Sind für einen Wahlvorschlag Ersatzvertreter oder Ersatzvertreterinnen nicht oder nicht mehr vorhanden, bestimmt sich der Ersatzvertreter oder die Ersatzvertreterin in entsprechender Anwendung des Abs. 3; bei Feststellung des Wahlergebnisses genügt ein Hinweis auf diese Regelung.
- (6) ¹Bei Personenwahl sind abweichend von den Abs. 2 bis 5 die Personen gewählt, die die höchste Stimmenzahl erhielten. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los. ³Die Nichtgewählten sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Ersatzvertreter und Ersatzvertreterinnen; bei Stimmengleichheit entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los über die Reihenfolge; Personen, die keine Stimme erhalten haben, sind nicht Ersatzvertreter und Ersatzvertreterinnen.
- (7) Entfallen auf Vertreter und Vertreterinnen im Senat nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 aus einer Fakultät mehr als zwei Sitze, werden die über die Zahl zwei hinausgehenden weiteren Sitze denjenigen Bewerbern und Bewerberinnen anderer Fakultäten zugeteilt, auf die nach Maßgabe der Abs. 2 bis 5 die weiteren Sitze entfallen würden.

§ 18 Wahlniederschrift; Aufbewahrung von Wahlunterlagen

(1) ¹Über die Verhandlungen des Wahlausschusses und seine Beschlüsse sowie über die Wahlhandlung und die Tätigkeit der Wahlvorstände sind Niederschriften zu fertigen. ²Die Niederschriften über die Tätigkeit der Wahlvorstände werden von den

Mitgliedern des jeweiligen Wahlvorstands, die übrigen vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden des Wahlausschusses unterzeichnet.

- (2) Die Wahlniederschriften sollen insbesondere den Gang der Wahlhandlung aufzeichnen, das Wahlergebnis festhalten und besondere Vorkommnisse vermerken.
- (3) Die Stimmzettel und Wahlniederschriften, bei elektronischer Wahl insbesondere die Datensätze, sind bis zum Ablauf der Amtszeit der gewählten Vertreter und Vertreterinnen aufzubewahren bzw. in geeigneter Weise elektronisch zu speichern.

§ 19 Annahme der Wahl

- (1) ¹Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin hat die Gewählten unverzüglich von ihrer Wahl schriftlich gegen Nachweis zu verständigen. ²Die Wahl ist angenommen, wenn nicht spätestens am dritten Tag nach Zugang der Benachrichtigung dem Wahlleiter oder der Wahlleiterin eine schriftliche Ablehnung der Wahl aus wichtigem Grund (Art. 18 Abs. 1 Satz 3 BayHSchG) vorliegt. ³Ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung der Wahl vorliegt, entscheidet der Wahlausschuss in der Zusammensetzung nach § 21 Abs. 4.
- (2) ¹Nach Annahme der Wahl können die Gewählten von ihrem Amt nur zurücktreten, wenn der Ausübung des Amts wichtige Gründe entgegenstehen. ²Ob wichtige Gründe vorliegen, entscheidet die Hochschulleitung.

§ 20 Nichtannahme der Wahl, Ausscheiden einer gewählten Person und Nachrücken von Ersatzvertretern und Ersatzvertreterinnen

- (1) ¹Wird die Wahl von einer gewählten Person rechtswirksam nicht angenommen, rückt der Ersatzvertreter oder die Ersatzvertreterin nach, der oder die gemäß § 17 Abs. 5 oder Abs. 6 Satz 3 in der Reihenfolge der Ersatzvertreter und Ersatzvertreterinnen der oder die Nächste ist. ²Sind Ersatzvertreter oder Ersatzvertreterinnen nicht vorhanden, bleibt der betreffende Sitz unbesetzt; eine Ergänzungswahl findet nicht statt.
- (2) ¹Scheidet ein gewählter Vertreter oder eine gewählte Vertreterin aus, gelten Abs. 1 und § 19 entsprechend; Art. 40 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG bleibt unberührt. ²Die Entscheidung nach § 19 Abs. 1 Satz 3 trifft die Hochschulleitung.

§ 21 Wahlprüfung

- (1) Jede wahlberechtigte Person kann nach der Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl in ihrer Gruppe innerhalb von sieben Tagen unter Angabe von Gründen anfechten; die Anfechtung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlleiter oder der Wahlleiterin.
- (2) Die Anfechtung ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind und diese Verletzung zu einer fehlerhaften Sitzverteilung geführt hat oder hätte führen können.

- (3) Eine Anfechtung der Wahl mit der Begründung, dass eine wahlberechtigte Person an der Ausübung ihres Wahlrechts gehindert gewesen sei, weil sie nicht oder nicht mit der richtigen Gruppenzugehörigkeit in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde, oder dass eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die zwar in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt war, ist nicht zulässig.
- (4) ¹Über die Anfechtung entscheidet der Wahlausschuss unter stimmberechtigter Mitwirkung des Wahlleiters oder der Wahlleiterin als Vorsitzendem oder Vorsitzender mit der Mehrheit seiner Mitglieder. ²Der Beschluss ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Antrag stellenden sowie der unmittelbar betroffenen Person zuzustellen. ³Ist die Anfechtung begründet, hat der Wahlausschuss entweder das Wahlergebnis bei fehlerhafter Auszählung zu berichtigen oder die Wahl in dem erforderlichen Umfang für ungültig zu erklären und insoweit eine Wiederholungswahl anzuordnen; vorbehaltlich einer anderweitigen Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren wird bei der Wiederholungswahl nach denselben Vorschlägen und auf Grund desselben Wählerverzeichnisses gewählt wie bei der für ungültig erklärten Wahl; wirkt sich ein Verstoß für die Sitzverteilung nur in einer Gruppe aus, ist nur diese Wahl für ungültig zu erklären und zu wiederholen. ⁴Eine Wiederholung der Wahl ist unverzüglich durchzuführen. ⁵Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin legt den Wahltermin und die Zeit der Stimmabgabe fest. ⁶§ 7 Abs. 2 Satz 1 gilt für Wiederholungswahlen nicht

§ 22 Fristen

- (1) ¹Soweit für die Stellung von Anträgen oder die Einreichung von Vorschlägen die Wahrung einer Frist vorgeschrieben ist, läuft die Frist am letzten Tag um 16.00 Uhr ab. ²§ 15 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (2) Die in § 4 Abs. 4 und 5, § 8 Abs. 10, § 15 Abs. 1, § 19 Abs. 1 und § 21 Abs. 1 genannten Fristen sind Ausschlussfristen.

IV. Bestimmungen für Neuwahlen

§ 23 Anwendung von Vorschriften dieser Wahlordnung; besondere Bestimmungen über Wahltermine und Amtszeiten

- (1) Die Bestimmungen dieser Wahlordnung gelten auch für Neuwahlen nach Auflösung von Senat oder Fakultätsrat (Art. 20 Abs. 3 Satz 3 BayHSchG), soweit hierfür in Abs. 2 nicht besondere Bestimmungen getroffen werden.
- (2) ¹Die Vertreter und Vertreterinnen im Senat und in den Fakultätsräten werden für den Rest der Amtszeit der Vertreter und Vertreterinnen des aufgelösten Organs gewählt. ²Liegt der Zeitpunkt der Stimmabgabe für die Durchführung von Neuwahlen innerhalb der letzten sechs Monate der Amtszeit von Vertretern und Vertreterinnen einer Gruppe des aufgelösten Organs, werden die Vertreter und Vertreterinnen dieser Gruppe in den Neuwahlen für den Rest der Amtszeit in dem aufgelösten Organ und die folgende Amtszeit gewählt. ³Der Wahlleiter legt den Wahltermin und die Zeit der Stimmabgabe fest. ⁴§ 7 Abs. 2 Satz 1 gilt für Neuwahlen nicht.

V. Übergangsbestimmung

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. April 2022 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 10. Februar 2022 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 22. Februar 2022, Nr. I-337.9.1.

München, den 22. Februar 2022

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber Präsident

Die Satzung wurde am 23. Februar 2022 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 23. Februar 2022 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 23. Februar 2022.